

1. Gültigkeit der Lieferbedingungen

- 1.1 Die AGB der MEDAV GmbH ("Auftragnehmer" – "AN") gelten nur für Verträge zwischen dem AN und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen als Auftraggeber ("AG").
- 1.2 Die AGB gelten für die Lieferungen und Leistungen ("Lieferung") des AN an den AG auf Grund des zwischen AN und AG ("Parteien") geschlossenen Vertrages ("Vertrag").
- 1.3 Anderslautende Bedingungen als diese AGB - soweit sie nicht in dem gesamten Angebot des AN festgelegt sind - gelten nicht.

2. Angebot; Annahme

- 2.1 Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, ein Angebot wird vom AN als bindend bezeichnet. Mit Präsentationen der Lieferungen des AN (z.B. auf der Internetseite des AN) sowie der Einräumung der Möglichkeit zur Bestellung ist noch kein verbindliches Angebot des AN verbunden. Erst die Bestellung des AG stellt ein Angebot an den AN zum Abschluss eines Vertrages dar.
- 2.2 Angaben über die Beschaffenheit der Lieferung des AN ergeben sich ausschließlich und abschließend aus der jeweiligen Technischen Spezifikation / Datenblatt, die Bestandteil des Angebotes oder der Auftragsbestätigung des AN ist. Grundlagen für den Umfang des Angebotes oder der Auftragsbestätigung sind die bis zum Angebot / zur Auftragsbestätigung bekannten technischen Anforderungen an das Gesamtsystem. Der AN behält sich eine Anpassung des Lieferumfangs und der Technischen Spezifikation, die sich nach Auftragsbestätigung aufgrund notwendig technisch bedingter Abweichungen ergeben, sowie eine sich daraus ergebende Anpassung der Preise vor, jeweils soweit sie dem AG zumutbar sind.
- 2.3 An zum Angebot oder der Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Konstruktionsunterlagen, etc., behält sich der AN alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des AN Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem AN nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 2.4 Ziffer 2.3 gilt entsprechend für Unterlagen des AG; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der AN zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- 2.5 Vorleistungen (einschließlich Kostenanschläge und Vorstudien), die der AN im Rahmen eines Angebots auf Wunsch des AG erbringt, stellt der AN in Rechnung.

3. Selbstbelieferungsvorbehalt

Ist die vertraglich vereinbarte Lieferung nicht verfügbar, weil der AN von seinen eigenen Lieferanten nicht beliefert wurde oder der Vorrat des AN für die Lieferung erschöpft ist, ist der AN berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Lieferung zu erbringen. Ist die Erbringung einer in Qualität und Preis gleichwertigen Lieferung nicht möglich, kann der AN vom Vertrag zurücktreten.

4. Lieferbedingungen

- 4.1 Preise gelten ab Werk ("EXW" gemäß Incoterms® 2010), des AN, 91080 Uttenreuth ("Erfüllungsort").
- 4.2 Preise sind Netto-Preise in EUR, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer ohne weitere Abzüge.
- 4.3 Gehören Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme zum vereinbarten Lieferumfang des AN und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der AG neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Kosten für An- und Abreise einschließlich Reisezeiten, Reisekosten und Spesen ("Reisekosten"), Kosten für den Transport sowie Auslösungen.
- 4.4 Gehören Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme nicht zum vereinbarten Lieferumfang des AN, werden Installation und Inbetriebnahme dem AG nach Aufwand in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu den jeweiligen Kosten für die Installation und Inbetriebnahme übernimmt der AG die Reisekosten
- 4.5 Teillieferungen und entsprechende Rechnungsstellung sind zulässig, soweit sie dem AG zumutbar sind.
- 4.6 Nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung an den AN erhält der AG am Gegenstand der Lieferung das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Beschaffenheitsangaben in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Auslandslieferungen erfolgt die Lieferung gegen Vorauskasse.
- 5.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten bei der Lieferung von Anlagen oder Systementwicklungen, die kundenspezifische Modifikationen oder Anpassungen erfordern, unabhängig vom Auftragswert folgende Zahlungsbedingungen nach zeitlicher Reihenfolge:
50% nach Auftragsbestätigung;
50% nach Lieferung.
Sofern eine Abnahme vereinbart ist, gelten unabhängig vom Auftragswert folgende Zahlungsbedingungen nach zeitlicher Reihenfolge:
50% nach Auftragsbestätigung;
40% nach Lieferung;
10% nach Abnahme.
Die einzelnen Zahlungen sind unverzinslich und werden vom AN in einer gesonderten Rechnung angefordert. Im Übrigen gilt 5.1.
- 5.3 Der AG kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.4 Aufschläge und Nachberechnungen auf den vereinbarten Preis sind zulässig, wenn außergewöhnliche Umstände wie z.B. im Falle von Veränderungen der Material-, Lohn-, Fracht-, und sonstiger Kosten sowie öffentlicher Abgaben vorliegen.
- 5.5 Lieferungen aus Anschlussverträgen, die nach dem Zeitpunkt einer Preisänderung erfolgen, werden zu neuen Preisen verrechnet.



5.6 Voraussetzung für eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Länder der Europäischen Union ist die Mitteilung der Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer des AG bei der Bestellung und der Eingang der Bestätigungen über den Transport und Endverbleib der Ware vor Rechnungsstellung.

6. Abnahme

6.1 Hat eine Abnahme zu erfolgen, erfolgt diese unverzüglich nach Fertigstellung der Lieferung.

6.2 Jede Partei kann von der anderen Partei verlangen, dass über die Abnahme ein Protokoll erstellt wird, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

6.3 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

6.3.1 der AN hat den AG aufgefordert, innerhalb von 1 Monat ab Zugang dieser Aufforderung beim AG die Abnahme vorzunehmen;

6.3.2 in dieser Aufforderung hat der AN darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist aus 6.3.1 die Abnahme als erfolgt gilt;

6.3.3 die Frist aus 6.3.1 ist abgelaufen, ohne dass eine Abnahme erfolgt ist.

6.4 Etwaige im Abnahmeprotokoll festgehaltene Mängel werden gemäß den Bestimmungen von Ziffer 13 beseitigt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Gegenstände der Lieferung ("Vorbehaltsware") bleiben Eigentum des AN bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den AG aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem AN zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der AN auf Wunsch des AG einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

7.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem AG eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt.

7.3 Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem AG im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass der AG von seinem Abnehmer Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Abnehmer erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

7.4 Mit Abschluss des Vertrages tritt der AG die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer sicherungshalber in Höhe der Forderung des AN an den AG aus der Lieferung an den AN ab. Die Freigabepflicht des AN aus 7.1 bleibt unberührt.

7.5 Bis auf Widerruf ist der AG zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des AG oder des Abnehmers, ist der AN berechtigt, die Einziehungsbefugnis des AG zu widerrufen. Außerdem kann der AN nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den AG gegenüber dem Abnehmer verlangen.

7.6 Bei Pfändung, Beschlagnahmung, sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der AG den AN unverzüglich benachrichtigen.

7.7 Bei Pflichtverletzungen des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, gilt:

7.7.1 Der AN ist nach erfolglosem Ablauf einer dem AG gesetzten angemessenen Frist zur Behebung der Pflichtverletzung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; der AG ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

7.7.2 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und die damit verbundene Rücknahme der Vorbehaltsware erfordert keinen Rücktritt des AN vom Vertrag; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch den AN liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der AN hätte dies ausdrücklich erklärt.

7.8 In dem Umfang, in dem der AN seinen Eigentumsvorbehalt geltend macht, ist er zugleich berechtigt, sämtliche dem AG eingeräumte Nutzungsrechte (4.6) zu widerrufen.

8. Liefertermine

8.1 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen, Hardware- und/oder Softwarebeistellungen bzw. erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den AG voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der AN die Verzögerung zu vertreten hat.

8.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

8.3 Kommt der AN in Verzug, kann der AG, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Preises der Lieferung für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges vom AG nicht verwendet werden konnte.

8.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des AG wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in 8.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer von dem AG etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der AG nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom AN zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist hiermit nicht verbunden.



- 8.5 Dem AG steht das Rücktrittsrecht nur zu, wenn er dem AN eine angemessene Frist zur Erbringung der Lieferung gesetzt hat mit der Erklärung, er lehne nach Ablauf der Frist die Annahme der Lieferung ab, und die Frist erfolglos verstrichen ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist hiermit nicht verbunden.
- 8.6 Der AG wird auf Verlangen des AN innerhalb einer angemessenen Frist erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- 8.7 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des AG um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann der AN dem AG als Pauschale für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Netto-Preises der Lieferung, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Parteien unbenommen.

9. Gefahrübergang

- 9.1 Vorbehaltlich 9.2 geht die Gefahr auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den AG über:
- 9.1.1 bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die Lieferung vom AN am Erfüllungsort zum Versand bereitgestellt worden ist;
- 9.1.2 bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb.
- 9.2 Die Gefahr geht auf den AG zu dem Zeitpunkt über, zu dem der Versand oder der Beginn bzw. die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenem Betrieb aus vom AG zu vertretenden Gründen verzögert werden oder der AG aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt.
- 9.3 Der AN versichert Beistellungen des AG nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch den AG gegen die üblichen Risiken (z.B. Feuer, Diebstahl), soweit diese Risiken nicht durch seine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

10. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- 10.1 Der AG wird auf seine Kosten übernehmen und rechtzeitig stellen:
- 10.1.1 alle für den AN branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
- 10.1.2 Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
- 10.1.3 bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der AG zum Schutz des Besitzes des AN und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
- 10.1.4 Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

- 10.2 Vor Beginn der Montagearbeiten wird der AG die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung stellen.
- 10.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- 10.4 Erforderlichenfalls hat der AG die Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen.
- 10.5 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom AN zu vertretende Umstände, wird der AG in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des AN oder des Montagepersonals tragen.

11. Entgegennahme

Der AG darf die Entgegennahme der Lieferung wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

12. Entwicklungsaufträge

Für vom AN im Rahmen von Entwicklungsaufträgen durchgeführte Hard- und Software-Entwicklungen gilt zusätzlich Folgendes:

- 12.1 Maßgeblich für die zu erbringende Lieferung ist das beiderseits in der Auftragsbestätigung als Vertragsbestandteil vereinbarte Pflichtenheft. Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenheftes bedürfen stets einer neuen Vereinbarung der beiden Vertragsparteien, in der auch die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bzw. Ergänzungen zu regeln sind.
- 12.2 Falls aufgrund der Komplexität der Auftragsentwicklung Terminüberschreitungen auftreten, so sind etwa vom AG zu setzende Nachfristen unter Berücksichtigung der aufgetretenen technischen Probleme bzw. Ergänzungswünsche des AG zu bemessen. Sind Änderungen- bzw. Ergänzungswünsche des AG zu berücksichtigen, so verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand und der aktuellen Geschäftslage des AN.
- 12.3 Sämtliche weitergehende Ansprüche des AG, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung der Inbetriebnahme bzw. Ausfallzeiten werden ausgeschlossen.

13. Sachmangel

Bei Lieferungen, die im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (9.) nicht die in der jeweiligen Technischen Spezifikation / Datenblatt (2.2) aufgeführte Beschaffenheit aufweisen ("Sachmangel"), haftet der AN wie folgt:

- 13.1 Die Teile der Lieferung sind nach Wahl des AN unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen ("Nacherfüllung"), die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.



- 13.2 Durch die Nacherfüllung beginnt keine neue Verjährungsfrist (13.3).
- 13.3 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AG und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Bestimmungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 13.4 Der AG wird die Lieferung nach Empfang unverzüglich auf die Vertragsgemäßheit und Transportschäden prüfen.
- 13.5 Der AG wird Sachmängel gegenüber dem AN unverzüglich rügen ("Mängelrüge"). Zu der Mängelrüge gehört die Mitteilung der die Lieferung betreffenden Daten der Lieferung: Artikelbezeichnung und -nummer, Nummer der Rechnung oder der Auftragsbestätigung des AN und Schadens- oder Mängelbeschreibung, bei sichtbaren Mängeln mit Fotos.
- 13.6 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des AG in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der AG kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der AN berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom AG ersetzt zu verlangen.
- 13.7 Dem AN ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit zu gewähren. Wird ihm dies verweigert, ist er von der Sachmängelhaftung befreit.
- 13.8 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AG - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche (13.15) - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 13.9 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang entstehen entweder infolge fehlerhafter oder nachlässiger Bedienung oder Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom AG unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 13.10 Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den AG ohne Interesse ist.
- 13.11 Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist.
- 13.12 Rückgriffsansprüche des AG gegen den AN bestehen nur insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des AG gegen den AN gemäß § 478 Abs. 2 BGB gelten 13.9 bis 13.11 entsprechend.
- 13.13 Für Mängel an Software gilt ergänzend:
- 13.13.1 Treten während der Verjährungsfrist Sachmängel an Programmen auf, so wird der AN die Nacherfüllung nach seiner Wahl am Einsatzort der Programme beim AG oder in den Geschäftsräumen des AN vornehmen.
- 13.13.2 Voraussetzungen für die unentgeltliche Nacherfüllung ist, dass die Mangelauswirkung reproduzierbar ist.
- 13.13.3 Zur Vornahme der Nacherfüllung hat der AG dem AN angemessene Zeit und, soweit die Nacherfüllung nicht beim AN erfolgt, Arbeitsmöglichkeiten sowie Bereitstellung der Anlagen und des Bedienpersonals zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der AN von der Sachmängelhaftung befreit.
- 13.13.4 Die Sachmängelhaftung für Software ist ausgeschlossen, sofern (1) der AG Änderungen an den Programmen ohne die Einwilligung des AN vornimmt oder vornehmen lässt oder (2) auf Grund der Verwendung von anderer Software durch den AG, die zum Gegenstand der Lieferung des AN nicht kompatibel ist, oder (3) bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- 13.14 Programmweiterungen und/oder -änderungen, die während der Verjährungszeit auf Wunsch des AG vom AN vorgenommen werden, haben keine Verlängerung der für das ursprüngliche Programm vereinbarten Verjährungszeit zur Folge. Die Verjährungszeit für Änderungen oder Erweiterungen der Programme bezieht sich nur auf die durchgeführten Änderungen oder Erweiterungen, nicht jedoch auf das ursprünglich erstellte Programm.
- 13.15 Schadensersatzansprüche des AG gegen den AN wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als die in 13. geregelten Ansprüche des AG gegen den AN wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 14. Schutzrechtsverletzungen, sonstige Rechtsmängel**
- 14.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird der AN die Lieferung in der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ("Schutzrechte") erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch eine vom AN erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferung gegen den AG berechnete Ansprüche erhebt, haftet der AN gegenüber dem AG innerhalb der in 13.3 bestimmten Frist wie folgt:
- 14.1.1 Der AN wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist dies dem AN nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem AG die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Regelungen in 13.9, 13.10 und 13.12 gelten entsprechend.
- 14.1.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen des AN bestehen nur, soweit der AG den AN über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem AN alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der AG die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonsti-



- gen wichtigen Gründen ein, wird er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkennen einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 14.2 Ansprüche des AG sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 14.3 Ansprüche des AG sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des AG, durch eine vom AN nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom AG verändert oder zusammen mit nicht vom AN gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 14.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in 14.1.1 geregelten Ansprüche des AG im Übrigen die Bestimmungen aus 13.5, 13.6., 13.10 entsprechend.
- 14.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen aus 13. entsprechend.
- 14.6 Weitergehende oder andere als die in 14. geregelten Ansprüche des AG gegen den AN wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen. Die Pflicht des AN zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach 16.
- 15. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung**
- 15.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der AG berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der AN die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des AG auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit vom AG nicht verwendet werden kann. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des anfänglichen Unvermögens oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des AG zum Rücktritt bleibt unberührt.
- 15.2 Sofern Ereignisse Höherer Gewalt (8.2) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des AN erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem AN das Rücktrittsrecht zu. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so wird er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem AG mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem AG eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- 16. Sonstige Schadensersatzansprüche**
- 16.1.1 Schadensersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn und/oder Virenbefall sowie – soweit sich nicht aus dem insoweit vorrangigen 16.1.2 Anderes ergibt - für Verlust von Daten.
- 16.1.2 Bei Verlust von Daten haftet der AN nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den AG für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung wesentlicher Bestandteil der vom AN zu erbringenden Lieferung (1.2) ist.
- 16.1.3 Die Regelungen in 16.1.1 und 16.1.2 gelten nicht, soweit z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.
- 16.1.4 Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 16.2 Soweit die Haftung des AN gemäß 16. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, und sonstiger Erfüllungsgehilfen, nicht aber für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter.
- 16.3 Soweit dem AG gemäß 16. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß 13.3. Bei Vorsatz und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 16.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den Regelungen in 16. nicht verbunden.
- 17. Beistellungen des AG**
- Der AG haftet dem AN dafür, dass die Benutzung und Weitergabe von Beistellungen des AG an den AN - unabhängig vom Trägermedium - keine Rechte Dritter verletzt. Der AG wird den AN von entsprechenden Ansprüchen Dritter freistellen.
- 18. Abtretung**
- Eine Abtretung von Rechten des AG aus dem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung des AN.
- 19. Ausfuhrbestimmungen**
- 19.1 In Übereinstimmung mit deutschem Recht, kann es notwendig sein, dass MEDAV eine Ausfuhrgenehmigung vom Bundesausfuhramt in Eschborn beantragt. Unser Angebot ist daher abhängig von den Erhalt der entsprechenden Exportgenehmigung, die erst nach Erhalt einer rechtsverbindlichen Auftragserteilung beantragt werden kann.
- 19.2 Der AG wird für den Fall des Exports der Lieferungen die gültigen Ausfuhrbestimmungen beachten und seinen Kunden darauf hinweisen, dass im Falle des Exports besondere Ausfuhrbestimmungen gelten. Für vom AN importierte Lieferungen, die der AG wieder exportiert, ist der AG verpflichtet, etwaige Reexportbeschränkungen zu beachten.
- 19.3 Unbeschadet des 5.1 ist der AG zur Ausfuhr erst nach vollständiger Bezahlung der Lieferung befugt.



20. Geheimhaltung

- 20.1 Die Parteien werden die von der jeweils anderen Partei im Rahmen des Vertrages erhaltenen Unterlagen, Kenntnisse, Informationen und sonstige technische Dokumentationen - unabhängig vom Trägermedium - ("Informationen"), ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei weder an Dritte weitergeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzen. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann die Partei ihre Herausgabe verlangen, wenn die andere Partei diese Pflichten verletzt.
- 20.2 Die Verpflichtung gem. 20.1 beginnt ab erstmaligem Erhalt der Informationen und endet 36 Monate nach Ende des Vertrages.
- 20.3 Die Verpflichtung gem. 20.1 gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt der empfangenden Partei bereits bekannt waren, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von der empfangenden Partei ohne Verwertung geheim zu haltender Informationen der anderen Partei entwickelt werden.

21. Anwendbares Recht

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

22. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselforderungen – ist Nürnberg.

23. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Etwa unwirksame Bestimmungen sind durch neue Bestimmungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen, zu ersetzen. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.